



An das
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-310206/0069-I/4/2015

**Betreff: Zu GZ. 13440.0060/2-L1.3/2015 vom 10. November 2015
Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl,
Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang
zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 17. Dezember 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 10. November 2015 unter der Geschäftszahl 13440.0060/2-L1.3/2015 zur Begutachtung übermittelten Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der beabsichtigten Überarbeitung der gesetzlichen Regelung der Informationsleistung durch öffentliche Stellen ist anzumerken, dass bereits die Erfahrungen mit dem auf § 26 DSG 2000 gestützten Begehren zeigen, dass mit dem Auskunftsrecht vielfach Informationen begehrt werden, die man nicht bereits über die Ausübung von Parteienrechten erlangen konnte. Wird suggeriert, man könne jede beliebige Auskunft erhalten, ist absehbar, dass jede auch nach dem Entwurf berechnete Zurückhaltung von Informationen beim Auskunftswerber auf Unverständnis stoßen wird. Dies betrifft insbesondere jene Fälle, in denen die Information gemäß §§ 6 Abs. 2 iVm 9 Abs. 2 nur teilweise zu erteilen ist.

Der Aufwand für die auskunftspflichtigen Stellen ist schwer abschätzbar. Bei einzelnen Stellen wird er zu manchen Zeiten kaum ins Gewicht fallen. Er kann aber auch unvermittelt sehr stark ansteigen und erhebliche Ressourcen binden.

Im Vergleich zur Veröffentlichung von im allgemeinen Interesse gelegenen Informationen gemäß § 4 stellt „information on demand“ im Sinne von § 5 eine vergleichsweise sehr zeit- und damit kostenaufwändige Form dar.

Der zwecks Definition des Begriffes der Information verwendete Begriff der *Aufzeichnung* geht in seinem Bedeutungsgehalt weit über die im Sinne der Transparenz förderungswürdigen berechtigten Informationsinteressen hinaus. *Aufzeichnung* erfasst grundsätzlich jede Information, die irgendwo gespeichert bzw. festgehalten ist, d.h. jegliche abrufbar vorhandene Information. Angesichts des sehr weitreichenden Bedeutungsgehaltes des Wortes *Aufzeichnung* ist fraglich, inwiefern dies tatsächlich gewünscht ist.

Im Hinblick auf die eingesetzte IT ist hervorzuheben, dass insbesondere auch Quellcodes sowie weitere Sources wie Build-Tools, Build-Scripts und Version-History unter die Definition des § 2 fallen könnten. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass die Art des Trägermediums keine Rolle spielt. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen erscheint dies zu weitreichend. Darauf, dass eine derartige Wirkung nicht im Sinne des Gesetzgebers ist, deutet schon der letzte Satzteil hin, der nicht zu veraktende Entwürfe und Notizen vom Informationsbegriff des Gesetzes ausnimmt. Da man, wie die Formulierung nahelegt, offenbar ohnehin nur die in den (in elektronischen oder sonstiger Form) vorhandenen Akten enthaltene Information erfassen wollte, sollte – dieser Intention folgend – das Wort „*Aufzeichnungen*“ durch den Begriff „*Akten*“ ersetzt werden.

Die ausufernde Wirkung der durch den Terminus *Aufzeichnungen* auferlegten Verpflichtung wird noch zusätzlich dadurch verstärkt, dass der Antragsteller es, ungeachtet des in § 7 Abs. 2 aufgestellten Gebotes, die begehrte Information möglichst präzise zu beschreiben, in der Hand hat, einen beliebig weit gefassten Themenbereich vorzugeben. Dieser muss lediglich ausreichend klar gefasst sein. Beließe man es bei dem Begriff *Aufzeichnungen*, wäre die auskunftspflichtige Stelle angehalten, jede nur erdenkliche vorhandene Information

zusammenzutragen, die mit dem vom Antragsteller bezeichneten Bereich auch nur im Entferntesten in Verbindung gebracht werden kann.

Die Einschränkung der Auskunftspflicht durch § 9 Abs. 3 dort, wo die Informationserteilung die Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde, bietet insofern keine Lösung, als unklar bleibt, wo angesichts eines Informationskonglomerats die Grenze zur unzumutbaren Beeinträchtigung zu ziehen ist. Offen ist, ob die Stelle, wenn sie aufgrund des Umfanges die Beeinträchtigung als gegeben erachtet, die Information zur Gänze verweigern kann, oder ob sie jedenfalls solange bzw. soviel Information liefern muss, bis ihre Kapazitäten erschöpft sind und erst dann die Restlieferung unter Berufung auf § 9 Abs. 3 verweigern darf. Diese Frage ist insofern von erheblicher Bedeutung, als die Situation einer wesentlichen und unverhältnismäßigen Beeinträchtigung bei einem weit gefassten Informationsbegriff regelmäßig gegeben sein wird.

Die Schriftlichkeit des Begehrens liegt allein schon aus Beweisgründen nicht nur im Interesse der auskunfterteilenden Stelle, sondern auch in dem des Anfragenden. Der exakte Wortlaut ist nicht zuletzt auch entscheidend für die Beurteilung, ob eine wegen behaupteter Informationsverweigerung eingebrachte Beschwerde zu Recht erhoben wurde. Aus diesen Erwägungen sollte man dem Organ das Recht zugestehen, eine schriftliche Anfrage verlangen zu können. Da nach § 3 Abs. 3 mündliche und telefonische Anfragen wirksam auch bei anderen Stellen eingebracht werden können, wäre es umso wünschenswerter, als auskunftspflichtige Stelle jedenfalls eine schriftliche Anfrage anfordern zu können, ohne sich auf eine Diskussion über die Klarheit des in einem Aktenvermerk festgehaltenen Begehrens einlassen zu müssen.

Es sollte klargestellt werden, dass die Verpflichtung, die Information *in beantragter oder sonst tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen*, nicht bedeuten kann, dass der Auskunftswerber eine ad hoc Beantwortung einfordern kann. Je nach Komplexität der nachgefragten Auskunft, wird die Prüfung des Vorliegens allfälliger, der Beauskunftung entgegen stehender Geheimhaltungspflichten Zeit benötigen.

Zwar verweist § 15 auf Geheimhaltungspflichten in anderen Gesetzen, die unberührt bleiben. Wünschenswert wäre es jedoch, den Umstand, dass gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einer Beauskunftung entgegenstehen, auch in § 6 ausdrücklich zu verankern, wie dies in Abs. 1 Z 8 erfolgt.

Zu bedenken ist, dass darüber hinaus auch wichtige Interessen bestehen, die nicht ausdrücklich gesetzlich als öffentliche Interessen deklariert sind. Dies betrifft insbesondere den Bereich der (Informations-)Sicherheit. Alle unter dieses Thema fallenden Informationen (Sicherheitskonzepte, Quellcodes etc.) könnten, da sie unter keinen der in § 6 genannten Tatbestände fallen, jedermann auf Anfrage herausgegeben werden müssen. In diesem Zusammenhang ist ein weiteres Mal auf die Gefahr des Gebrauches des Begriffes *Aufzeichnungen* hinzuweisen und von diesem abzuraten. Aufgrund unzweifelhaft vorhandener Sicherheitsbedürfnisse, sollten im Rahmen der Ausnahmen des § 6 auch solche wichtigen öffentlichen Interessen anerkannt werden, die dem Informationsinteresse zumindest gleichwertig sind.

§ 10 des Entwurfes erscheint dahingehend bedenklich, dass einerseits nach § 8 das zuständige Organ innerhalb von 8 Wochen nach Einlangen des Antrages Zugang zur Information gewähren muss und andererseits bei Eingriff in die Rechte anderer diese nach Tunlichkeit vor der Erteilung der Information zu hören sind. Das kann zu Situationen führen, wonach ein Organ zwar „den Anderen“ hören will, dieser aber – warum auch immer – nicht mitwirkt oder mitwirken will, oder das Organ die Information erteilt, „der Andere“ dann aber berechnete Interessen an der Geheimhaltung vorbringt und unter Umständen einen behaupteten Schaden (z.B. wirtschaftliche Interessen wurden durch die Informationserteilung publik) gerichtlich geltend machen kann. Ebenso könnten auf diese Weise Informationen öffentlich gemacht werden, die z.B. aufgrund einer unrichtigen Einschätzung des die Information erteilenden Organs hinsichtlich des Datenschutzes durch den betroffenen „Anderen“ bei der Datenschutzbehörde angezeigt werden können. Die Datenschutzbehörde könnte dem Antrag „des Anderen“, dass eine Verletzung des Datenschutzes vorliegt, Folge geben, die eigentlich dem Datenschutz unterliegende Information bleibt dennoch öffentlich.

§ 12 sollte insofern nachgeschärft werden, als nicht klar aus dem Gesetzestext hervorkommt, wann die Gebühr auf Erlassung eines Bescheides anfällt. In der Praxis kommt es häufig vor, dass ein Antrag auf Auskunftserteilung/Informationserteilung gestellt wird und in eventu im Fall der Nichterteilung eine bescheidmäßige Absprache begehrt wird. Das Organ hat den Eventualantrag nur dann zu behandeln, wenn dem ursprünglichen Antrag nicht stattgegeben wird. Nach dem vorliegenden Entwurf würde somit nunmehr die Gebühr bereits mit der Stellung des ursprünglichen Antrages anfallen. Wenn das Organ die Information erteilt und daher das Begehren um bescheidmäßige Absprache gar nicht zum Tragen kommt, wie und innerhalb welchen Zeitraums muss das Organ die bereits gezahlte Gebühr dann refundieren?

Nicht nachvollziehbar ist, dass einem Antragsteller – sofern er keinen Bescheid begehrt – keinerlei Kosten auferlegt werden können, wohingegen dem sich auf § 26 DSG 2000 stützenden Auskunftswerber ab dem zweiten in einem Jahr gestellten oder einem nicht den aktuellen Datenbestand betreffenden Begehren ein pauschalierter Kostenersatz von 18,89 Euro abverlangt werden kann, von dem wegen tatsächlich erwachsender höherer Kosten auch abgewichen werden darf.

Im Bereich des Finanzmarktaufsichtsrechts ist den unionsrechtlichen Vorgaben unbedingt Rechnung zu tragen:

Es gibt zahlreiche gesetzliche Veröffentlichungsrechte und -pflichten der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), die unionsrechtlich vorgegeben sind und den Informationsbedarf sowohl der interessierten Öffentlichkeit als auch hinsichtlich spezifischer Informationsrechte ausreichend und abschließend regeln.

Weiters finden sich beispielsweise zahlreiche unionsrechtliche Geheimhaltungspflichten der Finanzmarktaufsichtsbehörden und der von diesen beauftragten Wirtschaftsprüfer in diversen einschlägigen Richtlinien und Verordnungen. In § 6 des Entwurfs wären daher jedenfalls als Ausnahmeregelung vom Informationszugangsrecht auch (sekundärrechtliche) „(Geheimhaltungs-)Vorschriften der Europäischen Union“ aufzunehmen. Das Wort „unmittelbar“ [anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union] in § 6 Abs. 1

Z 1 des Entwurfs wäre jedenfalls zu streichen. Noch besser wäre es, eine eigene Ziffer als Ausnahme in § 6 Abs. 1 Z 1 aufzunehmen: „auf Grund von Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union“. Eine effektive europäische Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in der Europäischen Union wäre ohne ausdrückliche Anerkennung von Geheimhaltungspflichten nicht möglich (z.B. die Zusammenarbeit zwischen diversen Aufsichtskollegien bei grenzüberschreitender Tätigkeit großer Kreditinstitute).

In § 6 des Entwurfs (Geheimhaltung) wäre auch das Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG ausdrücklich neben den Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und dem Datenschutzrecht aufzunehmen.

Schließlich lässt auch der vorliegende Entwurf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48a BAO unberührt. Dies ergibt sich aus den §§ 6 Abs. 1 Z 7 und 15. Dennoch wäre es ein Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit, wenn in Z 7 (oder zumindest in den Erläuterungen) nicht nur das Grundrecht auf Datenschutz, sondern auch § 48a BAO ausdrücklich genannt wären.

Der Entwurf lehnt sich an das derzeitige Auskunftspflichtgesetz an. Dort ergibt sich allerdings aus dessen § 4 zweiter Satz, dass das AVG als Verfahrensordnung gilt, sofern nicht in der Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist. Aus den Erläuterungen (insbesondere zu § 9 vorletzter und letzter Absatz) des vorliegenden Entwurfes geht jedoch hervor, dass offenbar ausschließlich das AVG und das VwGVG gelten sollen. Um bei Auskünften in Abgabenangelegenheiten den an sich mit dem geplanten Informationsfreiheitsgesetz verbundenen Mehraufwand für die Abgabenbehörden nicht nochmals zu erhöhen, wird es für sinnvoll erachtet, eine Verfahrensbestimmung im Sinne des § 4 Auskunftspflichtgesetzes in den § 11 des vorliegenden Entwurfs aufzunehmen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

16.12.2015

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-12-16T09:24:31+01:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	YUILLzjCOH7KFeOc8tuRI1p1XNgUrhRDuYSh1EoiRS1nU9Ua1dg/1m+mvSJpLog6 nOkEJJNehFuxiocB8FOtVWnWvKuNxGlpxz+r7GISGsZN0FBzWXcM3Zv9X7vAsx+ 1jft2/kQr8RcrIk9jXo4cFv+hR/nNbDTORsyMk/saSw327+dABhli+i4fN1ofGI i9vajTSH6gPC/jh8EDph7K6HMXkpKkI03fs7PJFMaETd+v+J1K88u6wuRnOtBgl NkENrlarfVWDvYwq3d6iCvsLP9CAUxZx6dbYRVFDVm6gaPVEUN25MoJ8gyagZs7 4xy4RyKdf29CfQDC4GsnvQeaiHw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	